



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.448/0-V/4/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. <u>102</u>	-GE/19 <u>Pz</u>
Datum: 16. OKT. 1992	
Verteilt 16. Okt. 1992 <u>Pa</u>	

*Hoysh*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Arbeits- und  
Sozialgerichtsgesetz und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetz

Anbei übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf.

14. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Mumel*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.448/0-V/4/92

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Pietsch

4232

37.006/40-3a/92  
31. Juli 1992

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Arbeits- und  
Sozialgerichtsgesetz und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetz

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 2:

In § 1a Abs. 1 sollte nach der Fundstelle des § 23 Abs. 2 des  
Angestelltengesetzes ein Beistrich gesetzt werden und dann eine  
entweder der Regel 60 oder Regel 61 der Legistischen  
Richtlinien 1990 entsprechende Formulierung verwendet werden.

Der mit § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes gleichlautende  
§ 22 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes wäre aus  
Sachlichkeitsgründen dem Verweis in § 1a des Gesetzesentwurfes  
hinzuzufügen. Ist dies nicht möglich, so sollte diese  
unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmertypen in den  
Erläuterungen gerechtfertigt werden.

Die in Abs. 3 Z 1 und 3 getroffene Ausnahmebestimmungen sollten  
ebenfalls sachlich gerechtfertigt werden.

- 2 -

Zu Z 4:

Wie schon zu § 1a Abs. 1 angemerkt, sollte die dynamische Verweisung mit den Worten "in der jeweils geltenden Fassung" zum Ausdruck gebracht werden. Dies gilt auch für die folgenden, eine Verweisung enthaltenden Regelungen im Entwurf. Im übrigen wird der Präsenzdienst nicht "nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz" geleistet.

Zu Z 5:

Der zweite Satz des § 5 Abs. 1 ist insoweit unstimmg, als der Arbeitnehmer keine Zuständigkeit hat. Dieser Satz sollte daher lauten: "... nach Zuständigkeit im Verfahren über Ansprüche des verstorbenen (und nicht ehemaligen) Arbeitnehmers".

Zu Abs. 4 weist der Verfassungsdienst auf sein Rundschreiben vom 18. März 1985, GZ 810.099/1-V/1a/85, hin, das bei Formulierung dieser Bestimmung einzuhalten sein wird. Die gegenwärtige Textierung entspricht weder dem § 1 des Datenschutzgesetzes noch dem Art. 18 B-VG.

Zu Z 9:

Eine "sinngemäße" Verweisung ist gemäß Regel 59 der Legistischen Richtlinien 1990 legistisch unzulässig.

Zu Art. III Z 6:

Zu § 25a Abs. 7 stellt sich die Frage, ob das im letzten Satz verwendete Wort "entsprechend" einen normativen Inhalt hat und ob es tatsächlich im gegebenen Zusammenhang erforderlich ist (vgl. auch Regel 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. IV:

Diese Novellierung ist eine im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990 unzulässige "lex fugitiva" (vgl. die Regel 65ff).

- 3 -

In redaktioneller Hinsicht darf darauf hingewiesen werden, daß die Worte "automationsunterstützten" im § 5 Abs. 4 sowie "Personenhandelsgesellschaften" in § 25a Abs. 7 des Gesetzentwurfes richtigzustellen wären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

